

## Sonstige Bekanntmachung

### **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren zur Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus "Hofstetten-Wendelwehr" durch die Firma Erdbau Michael Reithelshöfer GmbH**

**Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken vom 28. September 2020 Gz. 26-3914.192.01-II-2695/2020**

Die Firma Erdbau Michael Reithelshöfer GmbH, Äußere Abenberger Straße 131 - 133, 91154 Roth, beabsichtigt den gemeinschaftlich mit zwei Mitbewerbern zur Gewinnung von Quarzsand betriebenen Tagebau "Hofstetten-Wendelwehr" um eine Fläche von ca. 8,2 ha in nördliche Richtung und in südliche Richtung zu erweitern. Der bestehende Tagebau befindet sich in der Gemarkung Hofstetten, Stadt Roth, Landkreis Roth. Die nördliche Erweiterungsfläche umfasst mehrere Grundstücke in der Gemarkung Belmbrach, Stadt Roth, Landkreis Roth; die südliche Erweiterungsfläche umfasst ein Grundstück in der Gemarkung Eckersmühlen, Stadt Roth, Landkreis Roth.

Für das Vorhaben war nach § 1 Nr. 1 Buchstabe b.) Doppelbuchstabe dd.) und Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) i. V. m. §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist festzustellen, dass nachhaltige Auswirkungen auf die Immissionsbelastung der nächst gelegenen Wohnbebauung nicht hervorgerufen werden. Der Mindestabstand zum nächst gelegenen Einzelgebäude beträgt 300 m; zwischen Tagebau und Gebäude bleibt eine Waldkulisse bestehen. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte ist nicht zu erwarten.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich durch die geplante Tagebau-Erweiterung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Naturschutzfachliche und -rechtliche Aspekte sind in der noch zu erarbeitenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und in dem noch zu erarbeitenden landschaftspflegerischen Begleitplan zu behandeln. Sowohl der bestehende Tagebau als auch die geplanten Erweiterungsflächen liegen innerhalb des mit Rechtsverordnung des Landratsamtes Roth ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes "Ost" (Rechtsverordnung über den Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth - "Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der mittleren Frankenalb"); NATURA 2000-Flächen sind

von der geplanten Erweiterung nicht betroffen. Die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes können durch Vermeidungs-/Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie ggfs. erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität wiederhergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht ausgebildet werden.

Die für die Tagebau-Erweiterung vorgesehenen Flächen sind bewaldet. Der dortige Waldbestand ist nicht als Schutzwald oder Bannwald ausgewiesen. Grundsätzliche Versagensgründe gegen eine Rodung sind nicht erkennbar. Nach Abschluss der betrieblichen Tätigkeiten wird eine Wiederbewaldung angestrebt.

Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sind bei ordnungsgemäßer Durchführung der betrieblichen Tätigkeiten nicht zu erwarten. Der bisherige Abbau und die dem Abbau folgende Rückverfüllung mit Fremdmaterial erfolgen bescheidgemäß. Mit fortschreitendem Abbau in nördliche Richtung nähert sich der Tagebau einem dort ausgewiesenen Wasserschutzgebiet an. Bei ordnungsgemäßer Fortsetzung der betrieblichen Tätigkeiten wird der Grundwasserschutz auch bei einer Annäherung an das Wasserschutzgebiet weiterhin gewahrt.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden entstehen durch die geplante Erweiterung keine nennenswerten Veränderungen. Eine zusätzliche Versiegelung von Flächen findet nicht statt. Bei der Gewinnung von Bodenschätzen handelt es sich um eine vorübergehende Nutzung; die abschnittsweise in Anspruch genommenen Flächen werden wiedernutzbar gemacht.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild entsteht kein zusätzlicher Beeinträchtigungseffekt; eine Wiederbewaldung wird angestrebt.

Für die Schutzgüter Luft und Klima ist festzuhalten, dass die Erweiterung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zur Folge haben wird.

Auch beim Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter entstehen keine Auswirkungen, die über den bisherigen Betrieb hinausgehen.

Die geplante Erweiterung des Tagebaus hat nur geringfügige Änderungen zur dortigen Bestandssituation zur Folge, ohne dass dies dazu führen würde, dass zwischen den genannten Schutzgütern neue Wechselwirkungen entstehen würden, die zur Erheblichkeit führen könnten, oder auch mehr als nur vernachlässigbare Änderungen im Bereich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern auftreten würden.

Damit wird das Vorhaben nach Einschätzung der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht; diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 28. September 2020

Regierung von Oberfranken  
Dr. Boerner  
Abteilungsdirektorin

MFrABI S.